

NIEDERER KRAFT FREY

Künstliche Intelligenz («KI») in der Praxis

7. Weblaw Forum LegalTech - Regulierung von Künstlicher
Intelligenz in Europa

Luisa Egli, MLaw

Berkeley, CA, USA — 20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. KI in der Schweiz
2. Schweizerischer Rechtsrahmen
3. KI-Regulierung in der Praxis

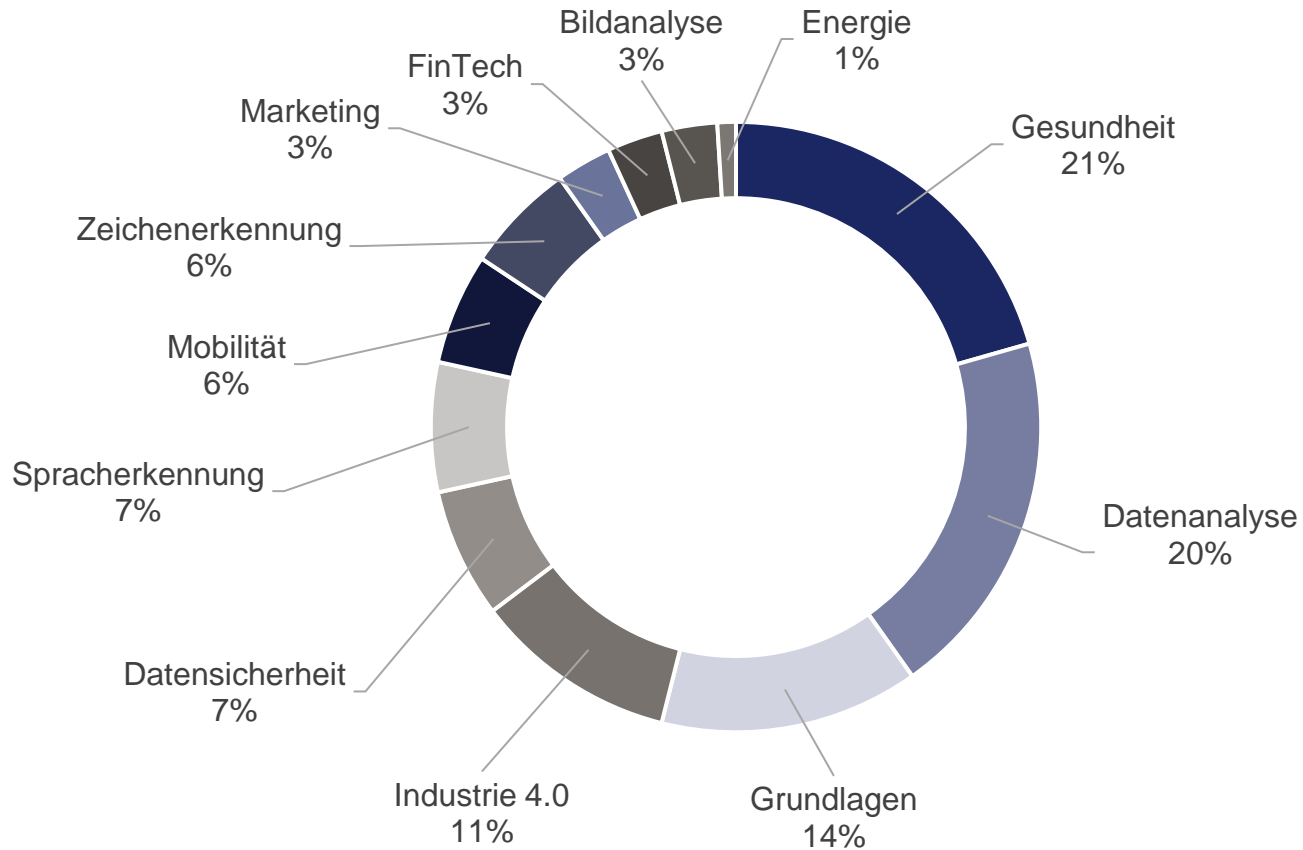
1. KI in der Schweiz

Ausgangslage

- Mehrere Jahre «Most Innovative Country» gemäss verschiedener Rankings¹
- Höchste Anzahl von KI-Unternehmen pro Einwohner in Europa²
- Hohe Verfügbarkeit von qualifizierter KI-Expertise (z.B. durch ETH Zürich)
- Viele grosse Technologie-Unternehmen sowie KI-Start-Ups

Ausgangslage

KI-Struktur, Subtechnologien und Anwendungsfelder 2018



Einsatz von KI in der Praxis

Wirtschaftsbranche	Anwendungsbeispiel
Verkehr	Autonomes Fahren
Gesundheit (Pharma/MedTech)	Medikamenten-Design
Sicherheit	Malware-Schutz
Finanzen	Erkennung von unrechtmässigen Kreditkartentransaktionen
Marketing	Werbeplanung und –platzierung
Bildung	Learning Analytics
Recht	Vorhersage von Prozessentscheiden

2. Schweizerischer Rechtsrahmen

Schweizerischer Rechtsrahmen für KI

- Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz» an den Bundesrat, 2019¹
 - «Der allgemeine Rechtsrahmen in der Schweiz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich geeignet und ausreichend, mit neuartigen Herausforderungen der KI umzugehen.»
- Strategie Digitale Schweiz²
- Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung³

Schutzfähigkeit und KI

Patentrecht

- «Neue gewerblich anwendbare Erfindungen» (Art. 1 Abs. 1 PatG)
- KI ist u.U. patentierbar unter Schweizer Recht
- Patentierbarkeit von KI-Arbeitsergebnissen ist umstritten

Urheberrecht

- «Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter» (Art. 2 Abs. 1 URG)
- KI-Anwendung/Applikation als Software urheberrechtlich schützenswert
- Allein durch KI geschaffene Werke nicht schützenswert

Datenschutz und KI

- Kein Eigentum an Daten unter Schweizer Recht
- Big Data als Grundlage an KI
- KI-Entscheidungen sind oft nicht nachvollziehbar
→ setzt zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und Transparenz voraus («Explainable AI»)
- Revidiertes DSG stärkt informationelle Selbstbestimmung und Transparenz

Exkurs: UWG relevant im Zusammenhang mit Chatbots in der Kommunikation mit Konsumenten

Datenschutz und KI

- Revidiertes DSG:
 - Informationspflicht über eine automatisierten Einzelentscheidung (Art. 21 Abs. 1 revDSG)
 - Überprüfung der automatisierten Einzelentscheidung durch eine Person, auf Verlangen (Art. 21 Abs. 2 revDSG)
 - Auskunftsrecht des Betroffenen über das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht (Art. 25 Abs. 2 lit. f revDSG)
- Betrifft keine Einzelentscheidungen, an denen natürliche Personen mitgewirkt haben

Verantwortlichkeit/Haftung und KI

- Schweizerisches Haftpflichtrecht und Strafrecht technologie-neutral ausgestaltet
- KI unter schweizerischem Recht nicht deliktsfähig: KI (z.B. Roboter) wird als Sache bzw. als Hilfsmittel behandelt
- Haftung:
 - Vertraglich vs. ausservertraglich
 - Fehler in der KI vs. Fehlentscheidungen der KI
 - Haftung für den Betrieb autonomer Informatiksysteme knüpft an Handlung oder Unterlassung einer deliktsfähigen Person an (sogar, wenn die Maschine ohne direkte Aufsicht der Person agiert)
- Strafrecht:
 - Erstellung der KI für die Begehung einer Straftat
 - Nutzung der KI für die Begehung einer Straftat

3. KI-Regulierung in der Praxis

Worauf sollten Unternehmen achten?

1. Interne Massnahmen:

- Budget für KI (Regulierung und Infrastruktur)
- Compliance-Verantwortlicher (insb. betreffend Datenschutz, Persönlichkeitsschutz und sektorspezifische Vorgaben [z.B. Medizinprodukterecht oder Produkthaftung])
- Privacy Regulations mit Hinweis auf Verwendung von KI und Regulierung der verwendeten Daten
- Kapitel im Code of Conduct zu KI
- Regelmässige Überprüfung der KI auf Fehleranfälligkeit und möglichen Bias
- Cybersicherheit (allenfalls Cybersecurity-Versicherung)

Worauf sollten Unternehmen achten?

2. Externe (vertragliche) Massnahmen:

- gegenüber Arbeitnehmern:
 - Abtretung bzw. Nutzungsrechte von Immaterialgüterrechten bei KI-Entwicklern
- gegenüber Drittparteien betr. Training der KI
 - Zusicherungen zur Zusammensetzung und Qualität der Trainingsdaten und zur Angemessenheit des Trainings
 - Berechtigung, Geheimhaltung und Exklusivität der Trainingsdaten
- gegenüber Kunden:
 - Regulierung der Haftung für durch KI verursachten Schaden
 - Geheimhaltungsregelung betr. Algorithmus

NKF